



Belegungsregeln Barfüsserplatz (inkl. Theaterplatz)

Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Weihnachtsmarkt und Neu- und Altwarenmarkt gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen ist auch die Fasnacht. Als Wochenende gelten Freitag/Samstag/ Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird. Barfüsser- und Theaterplatz werden bezüglich der Kontingente für Veranstaltungen als eine Einheit bewirtschaftet (siehe auch Pkt. 2.7)

1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 70 Veranstaltungstage belegt werden. Darin eingeschlossen ist die Herbstmesse, nicht aber die Fasnacht, der Weihnachtsmarkt und die anderen Märkte.
- 1.2. Max. 40 dieser 70 Tage (darin eingeschlossen die Herbstmesse mit 16 Tagen) dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen ("Events") belegt werden - gemeint sind ausgesprochene Musikanlässe, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte und Discos, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil, wie zum Beispiel das "Beach-Volleyball-Turnier". Herkömmliche Festanlässe gelten nicht als Events.
- 1.3. In den Monaten Mai bis Oktober dürfen max. 20 dieser lauten Anlässe stattfinden (Die Herbstmesse wird dabei nicht berücksichtigt).
- 1.4. Es dürfen jeweils max. 3 Wochenende hintereinander belegt werden. Dann müssen jeweils 1 freies Wochenende vorangehen und 2 freie Wochenenden folgen. Wenn 2 Wochenenden hintereinander belegt sind, müssen jeweils 1 freies Wochenende vorangehen und 1 freies Wochenende folgen. ("frei" heisst frei von Veranstaltungen im Sinne der allgemeinen Einleitung).
- 1.5. An den offiziellen Markttagen dürfen keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen wie bisher eines Regierungsbeschlusses.

2. Zusatzbedingungen

- 2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.
- 2.2. Pro Jahr darf an max. 10 der insgesamt 70 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren maximal 4 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden nur mit Empfehlung der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) erteilt. Ausnahmegewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstage.
- 2.3. Auf- und Abbauarbeiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet (sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbauarbeiten ohne erhebliche Lärmemissionen (technische Anlagen).
- 2.4. Die "Joker-Tage" des Regierungsrates (max. 2 pro Platz, insgesamt 5 pro Jahr) bleiben vorbehalten.
- 2.5. Generell gilt gemäss Schall- und Laserverordnung des Bundes eine Lärmbeschränkung von 93 dB(A). Ausnahmegewilligungen bis max. 100 dB(A) erteilt das Amt für Umwelt und

Energie auf Empfehlung der KVöG. Nicht-Musik-Anlässe erhalten eine eigene Lärmbe-
grenzung.

- 2.6. Veranstaltungen, die den Betrieb des Theaters, das Casino und das Historische Museum tangieren, müssen untereinander mit diesen koordiniert werden; verantwortlich dafür ist die Allmendverwaltung. Bei Terminkollisionen oder in Zweifelsfällen spricht die KVöG eine Empfehlung aus.
- 2.7. Der Theaterplatz ist in die Zählung der Veranstaltungstage für den Barfüsserplatz eingeschlossen. Es ist möglich, gleichzeitig Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz und auf dem Theaterplatz durchzuführen; freie Tage gelten aber auch für beide Plätze gleichzeitig.
- 2.8. Diese Regeln werden jährlich, jeweils nach der Herbstmesse, unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Basel, Juli 2011

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt
E-Mail: bvdav@bs.ch